

Herrn öffentl. u.

Bern, den 10. Januar 1851.

# Der schweizerische Bundesrath

an  
Förmelblatt-audgenuö Piffa Standa.

Guttenen, linba fidgauopau!

(6)

Zu unserer Bedürfniss haben wir in unserer Zeit gew.  
dass soll die Regierung voraussetzt, dass nachstehenden Kantonen,  
gewünscht ist mit Stellungnahmen entsprechender Deputen in un-  
seren amtlichen Verhälften einzulassen haben, ohne zu diesen Zegnun den  
Bewilligung des Bundesrathes verfassungsgemäss in Austritt  
zu nehmen. Es ist dies namentlich bei Auslieferungsangelegenheiten  
der Fall geworden, welche vom Auslande an einzelne Kantone  
gewünscht worden sind und auf welche England in der oben ange-  
gebenen Weise sich eingelassen haben. Wir es pflichtet sich zu  
nimmt, nach unserer Ansicht derselbe im Stettforst, Auslieferung des  
Antihels 9 im Zusammenfalle mit dem genannten Abfahrt des  
Antihels 10 der Bundesverfassung die nötige Genehmigung  
gegeben. Mit nährließ das vorstehende Art. 9 auszuführen,  
in den Kantonen die Beauftragte niemand, aber Organistinnen der  
Rechtsanwaltschaft, des ausländischen Prokura und der Polizei  
Unterstützen mit dem Auslande abzufinden, so wollten daraus  
gefolgert werden, dass die Verhandlungen darin, im Be-  
funden die Konstitution über in Auslieferungsangelegenheiten,  
unmittelbar zwischen den Kantonen und den Organistinnen der  
genannten Rechtsanwaltschaft erfolgen können.

S



Die ersten Maßnahmen müssen als uns unbefriedigend zuerst  
gefallen, die gegen Wände auf das Verhaftgafft nicht einwirken  
Mögliches einzurichten, indem wir dabei glücklich seien,  
dass Kommissarier in Erinnerung zu bringen uns erlaubt  
seien, möglich in Beziehung auf den nämlichen Gegenstand von  
uns unter dem 18. Dezember 1848, 22. Januar und 14 Februar 1849  
unterstellt geworden sind. Die Bundesverfassung schreibt sich in den  
Art. 9 u. 10 über die Haftung des Kantons im militärischen  
wie formellen Recht so unzweckmäßig wie, dass wir kaum  
möglich seien in einer rechtlichen Haftung des Kantons  
gegenstehenden Aufsichtsgewissen uns einzulassen und wenn  
mögliche durch unsere eigenen Anordnungen die Richtigkeit unserer  
Aufsicht zu begründen geeignet sein.

Allerdings ergibt die Bundesverfassung den Kantonen  
gewissermaßen eine Abschreckung durch die Auswirkungsgrenzen, weil  
sie nur so, nicht glücklich abweichen darf den Kanton in seinem Ge-  
samtrecht bewegen können, wobei der Art. 10 vornehmlich auf  
aber so bestimmte Maße, dass der Kanton gewissen Rechts-  
maßen und vertraglichen Rechtsverbindungen, welche den  
Habekantonalen vom Kanton aus der Haftung ent-  
Bundesverfassung zu unterstellen seien. füreng mit unterstehen,  
dem abschreckenden Befehl und Bemühen kann ein direktes  
Durchsetzungsmittel als zulässig erachtet werden, so z. B.  
der Kanton mit Vorstufen von Gewalt oder Beziehung.  
In den Fällen in denen Befehl und Bemühen gescheitert aber  
offenbar nicht diejenigen Agenten, denen Bestimmung sei,  
nun freudiger Weise der Befehlserlass zu erneutet werden,  
die bei dem vollziehbaren Obergang des Bundes verbreitet sind  
im Kanton Richtigkeit entsprechend der Zustimmung  
des Bundes bedingt ist. so mög durch den Gegenstand dieser  
oder jenen Ratschreit sein, sobald zur Fortdauer des Falles die  
Mitwirkung eines Gegenstandsfrage erforderlich ist, oder, so-  
bald man nicht folgen die Richtigkeit einer Kantonsverbindung

in Ausland gnommen wird, so kann die Bezeichnung des  
Bündnerwesens in keinem Falle bei Recht verlassen werden. Ob,  
es jedoch eine von der polizeilichen Polizei im Art. 10 erwähnten  
Bestrafung auf noch durch Art. 90 Ziffer 8 missverständlich bzw.  
nichtig, welche dem Bündnerwesen die Offizie verleiht, die Inter-  
essen der Feuerwehr nicht einzuhalten und die  
einschlägigen Anordnungen nicht zu befolgen. Eine  
Bestrafung des Bündnerwesens ist nur dann nicht erforderlich,  
wenn es sich nicht um höhere Belohnungen, insbesondere Strafbewilligungen,  
oder Heftige handelt, in denen mindestens ein Partikularrecht  
oder überzeugungen versteckt. Hinsicht gesetzt z. B. die Füllung  
von Dokumenten für Fälschen oder andere Delikte, - ein Ver-  
hältnis, das meistens vorkommt in den Geschäftsbereich des bürgerlichen  
Rechts Dienstes gesetzt, mit der ganz unterscheidenen  
Bedeutung ist.

Kommen wir nun zurück auf die oben angeführten  
konkreten Fällen der Auslehnungsbestrafung zurück, so soll  
es hier die internationale Übung mit sich verbindet, falls es  
in den betreffenden Rechtsverordnungen vereinbart war,  
es jedoch, dass solche Bestrafungen auf diplomatischem Wege zu-  
gelassen werden müssen. Die diplomatische Abreise liegt  
aber nach den vorliegenden Auslagen des Bündnerwesens nicht  
zur Wahl bei dem Bündnerwesen, das den Dienstleistungskon-  
trahenten nichts verhindern kann, nicht minder bestimmt können  
können. Überdies ist die Auslehnung nicht Bürde der  
Feuerwehr, sondern kommt dem Recht nicht ob als  
solche Bedeutung, dass eine Auslehnung dem Leitenden Beamten  
oder seinem Sohn zu einer ungünstigen Stellung führen, als z. B.  
seiner Geschäftsführer durch dieses Medium seine Fortbildung finden  
müssen, die von ungünstigen gesetzlichen Bedingungen sind.

Im Allgemeinen und in Ihren, Gentlemen, lieben Freun-  
den! wie dem nunnen Erfahrung noch wohl kaum möglich ist,

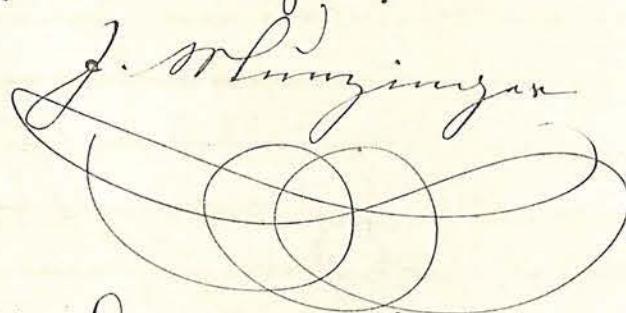
S

hat den frischern Modus, nach welchem wir unmittelbar an der  
Karte gezeichneten Punkten und den Nullpunktentfernen gefunden  
Reckenzuglinnungen per fas ant refas herstellen, für die Pfeilrichtung  
so bedeutliche Folgen gesetzt, dass es absolet notwendig ist,  
Punkten von einer Reckenzugabstimmung fast zu fallen, wofür  
die Aufgaben hat, die fiducienstruktur gegenübe dem Aus-  
land als frisch gezüchtet und sofern die Reckenzugung bereit,  
man soll, als ob die Pfeilrichtung in den Reckenzuglinnungen zu fallen,  
mit dann man beliebig und unter Umgehung des die ein-  
zelnen Pfeilen zusammenfallenden Bündels zu fandeln  
können.

Indem wir die Reckenzugung nichten, in jener auf-  
lichen Reckenzugung gezeichneten Punkten und den Nullpunktentfernen,  
die wir gefunden Reckenzugung eingeflogen annehmen, für  
die, dass die Aufgaben von diesen vorgenommen werden von dem Punkt  
gegenübergestellt zu werden, ohne Aufzähln unserer Reckenzugung und  
Mitzeichnung in Anfang zu nehmen, bringen wir die Pfeilrichtung  
Orientierung, Orientierung, linke fiducienstruktur, kommt uns in den  
Machtpunkt des Orientierens zu umfassen.

Im Namen des pfeilrichtungswissens Bündesvorstehers,  
dem Bündespräsident:

J. Schmidinger



der Reckenzugung fiducienstruktur:

J.  
S.